**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# er schweizerische Republikaner

einers Crartsget als' Ermeiniggert mit un übergegebenabgegeben mutte bereiten. Die enden die ellen die einer

## von Escher und Ufteri

Mitgliedern der gesetzebenden Rathe der helvetischen Mepublik. on the Police of the Color of t

Band II.

No. LXXV. and and

E Columbs gelaubt, man verftehe diefen g nicht personlige Angezihr an Die, Gemeingegier Luzern, den 16. Hormung 1799.

englishment has aller bloke bloke hauptfor

Befeggebung. Groffer Rath, 21. Januar. (Fortfebung.)

er mabrend der legten 10 Jahre unter die Burger aus; tet, dem Bollziehungsdirektorium einsenden. getheilt worden. In den Gemeinden, welche ihre Urs men felbst erhalten, foll ein gleiches Verzeichnis über die Urmenguter aufgenommen werden.

§ 16. Die Gemeinden werden den allgemeinen Einfaufspreis selbst bestimmen, gegen welchen sie das

§ 19. Es foll feine Gemeinde in Selvetien berechtiget senn, ihr Kirchen: Schule oder Armengut zu vertheilen.

Rathe erhalten.

" erlangt werden fann."

Artifel vor.

Tabelle beffelben, ber Verwaltungstammer ihres Rans tons einzusenden, auf welcher Die bisherige Unwens dung diefes Gemeindguts bestimmt und deutlich ans gegeben ift.

§ 22. Die Berwaltungstammern werden folche 5 15. Jede Gemeinde foll eine Labelle aufneh Tabellen auf das genaueste pruffen, und alle daheris men, sowohl über ben Werth der Gemeindgiter als gen Erfundigungen einziehen, und felbige fodann mit über den wirflichen jahrlichen Ertrag berfelben, wie ihrem Richtigbefinden ober ihren Unmerfungen begleis

> § 23. Das Vollziehungsdirektorium ift eingeladen, folche Tabellen dann nebst dem Theilungsbegehren der betreffenden Gemeinden und den allfalligen Beilagen, den gesetzgebenden Rathen zur Bewilligung vorzulegen.

§ 1. Desloes unterfinzt ben f als gang gerecht die gemeidte Tabelle sowohl, als die durch sie gemachte fürchtet, dieser § 1. stosse den § 2. und will daher jes Schatzung des Einkauspreises, der Arwaltungskam, nem die Worte beiseren, wosern rechtsgültige Gründe mer ihres Kantons einzusenden, welche, nachdem sie für diesen Best vorhanden sind. Ind den die die nothigen Rachforschungen genommen die Morte beiser vorhanden sind. für jebe Gemeinde diefes Kantons vermindern wird, die Commission als ganz neu vorschlägt. Umman wenn sie findet, daß solcher zu hoch angeschlagen ist, fodert über Anderwerths Untrag Tagesordnung, weil § 18. Endlich soll auf gleiche Weise jede Ber, dieser Gegenstand zu wichtig ist, um nur oberstächlich waltungskammer alle diese Tabellen mit den Einkaufs, behandelt zu werden. Roch stimmt Anderwerth bei , preisen und deren Abanderungen, von jeder Gemeinde weil man diesen Gegenstand schon während 14 Tagen dem Bollziehungsdirektorium zur eirklichen Bestatigung berathen hat ; und eine neue Berathung dem Vatersder Jurükweisung überliesern. genstände von der gröften Wichtigkeit ware. Rellstab, folgt Umman. huber ift gleicher Meinung, weil ein vom Senat verworfner Beschluß kein Beschluß mehr ift. § 20. Es foll feine Gemeinde in Selbetien bei Desloes fimmt auch Amman bei, deffen Untrag rechtigt senn, ihr Gemeindgut weder im ganzen noch angenommen wird. Thorin stimmt wohl dem Grunds theilweise zu vertheilen, sie habe denn die bestimmte sag dieses & bei, wunscht aber eine einsachere und Erlaubnig dazu durch ein: Defret der gesezgebenden Deutlichere Abfassung desselben. Mellstab ift Custors Meinung, weil diefer 5 fonft leicht in Rufficht den Die Majorität will diesem Artifel beifügen : Staatsguter ungerechte und für den Staat nachtheilige Das Gefez wird bestimmen, mit welcher Form eine Folgen haben konnte : zudem glaubt er, foll hier der belde Einwilligung von den gesetzgebenden Rathen Armenguter gar nicht gedacht werden, weil er hoft, daß einst alle Urmen in Helvetien nach einem gleichen. Die Minorität hingegen, schlägt folgende dren Maakstab behandelt und unterstützt werden follen: en will alfo einzig die Gemeindsguter hier anführen. § 21. Gine Gemeinde, die ihr Gemeindgut vers Smur unterfligt Rellftab, und will alfo die Worte : theilen will, foll gehalten senn, eine treue und genauelerkauft, ererbt und geschenkt, so wie auch die

Armenguter hier durchftreichen; benn fonft konnte ffühen, und er begreift nicht, wie man ohne die Grunde leicht Staatsgut als Gemeindgut mit unterfließen, fate der Conftitution zu verlegen, die einen Urmen Graf ist auch überzeugt, daß wir hierüber nicht eins reichlich unterhalten, die andern aber darben lassen treten konnen, bis man wiffe, was Staatsgut und konne. was Gemeindgnt ift, indem gerade g. B. im Kanton Sentis fehr viel Gut als Gemeingut angesprochen wird, rungerecht dem Recht des Erbs, des Raufs oder der Sentis sehr viel Gut als Gemeingut angesprochen wird, rungsrecht dem Recht des Erbs, des Raufs oder der welches eigentlich Staatsgut senn sollte: er wünscht daher Vertagung dis über diese Hauptfrage entschieden pellegrinis Antrag überstüffig ift, weil es hier nur um ist. Schlump f glaubt, man versiehe diesen f nicht der Unsprache an die Gemeindgüter, nicht dieses Ent wirklich Gemeindgut senn sollt, daß das oder um Bestimmung dessen zu thun ist, was Gez dieses Ent wirklich Gemeindgut senn sollt sen. Schoch stimmt Grafs Antrag bei, er habe nur Bezug auf die Person der Theilhaber, weil die Sache noch nicht reif genug ist, er will also nicht aber auf die Gemeindgüter selbst er stimmt also nur bestimmen, daß jeder wohnen könne, wo er wolle, und daß vertagung wegen dem zu langen Aufschub, der Gemeinde zurüfgeführt werden müsse, wann er irgend daburch bewirft wurde. Graf zieht seinen Antrag woserarmt: alles übeige sindet er in diesem Gestzurüf, und vereinigt sich mit Gmür. Des loes simmt überstüssig. Fiz erslart sich sür Kochs Meinung, der Armengüter aus diesem 5, weil dieses eine große der ist gleicher Meinung, weil der Reiche nicht mit Ungerechtigkeit wäre: er stimmt also ganz zum s. Ger dem Liederlichen theilen soll. Das Gutachten wird wann n stimmt ebenfalls zum s, weil derselbe ganz der angenommen. mann fimmt ebenfalls jum f, weil berfelbe gang ber angenommen. Gerechtigkeit gemäß ist, und wie Schlumpf beweist, Das Direktorium ertheilt Bericht über die zweck, noch nicht über die Staatsgüter vorurtheilt. Under, mäßige Erfüllung des Auftrags der Bürg. Graf und werth stimmt auch zum S, und bemerkt, daß in vier Bonderflube in Rutsicht der neuen Organisirung der len Gemeinden, Gemeind und Armenguter fo innig chemaligen piemontefischen Schweizer-Regimenter, und mit einander vereinigt find, daß ihre Trennung un erflart, daß biefe beiden Bolfsreprafentanten feinen Ers möglich ware, und dann in Bufunft hieruber andere wartungen ganglich entsprochen haben: jugleich theilt es Berfügungen getroffen werden konnen : dagegen folgenden Traktar mit, der hierüber geschlossen wurde: hoft er, werde auch der 10 8 dieses Gutachtens ans genommen. Roch bemerkt, daß es hier durchaus nur Konvention wegen der schweizerischen Truppen um Bestimmung von perfonlichen Unsprachen zu thun ift, und um Festsetzung bes Begrifs der Personen, die auf die Gemeindguter Anspruch haben, feineswegs aber um die Ansprache ber Gemeinden auf die Ges Organifirung der schweizerischen Truppen , in Dienften meindgüter selbst; daher auch fallen alle Einwendung des ehemaligen Konigs von Piemont, find mit dem gen, welche gegen diesen S gemacht wurden, von seibst General Joubert, Oberanführer der frangosischen Arz weg, indem ja der § 2. hinlanglich beweist, daß hier mee in Italien, wegen folgender Artifel übereinges woch feine Rede von Staatsgut sen; im Rufsicht der tommen: Armenguter ift zu bemerken, bag jedes Bolt feine wann man es an derselben berührt: Diese Seite un: 4. Decemb. 1798 zu Lugeen, zwischen dem Minister der fers Volks ist die unbedingte Andanglichkeit dessel, französischen Republik, Perrochel, und dem Minister das Wort Armengut hier durchstreichen, so wurde die publik, De goz; abgeschlossenen Traktats dienen. gröske Unruhe dadurch bei unstem Volk entstehen, weil 2. Der Obergeneral verspricht, sich bei der pies man glauben wurde, sogleich dessen beraubt zu wer: montesischen Regierung zu verwenden, um die von der den; zudem sind die meisten Armenguter durch freis vorigen Regierung den schweizerischen Militarpersonen aus nicht den Theilhabern berfelben entzogen werden und zu erhalten. können, um allgemeine Armengater daraus zu machen:
aus allen diesen Rüksichten unterstützt er den S. als rische Regierung einsaden, Abschiedsgehalte allen schweis
ganz zwekmassig. Rellskab glaubt, wenigstens im zerischen Militarpersonen anzuweisen, welche in Mükscht
Kanton Zürich erwarte man allgemein, daß die Arz auf ihr hohes Alter und ihre langen Dienste dazu bes menguter zusammengeworfen werden, um alle armen rechtigt fenn werden. Helvetier als gemeinschaftliche Bruder dem Ginheits: Runftighin werd

Pellegrini fodert, daß auch noch das Berjah:

### in Biemont.

Die Kommissaire der helverischen Regierung zur

1. Alls Grundlage ber neuen Organistrung der schwache Seite hat, und daß es unbandig wird, schweizerischen Regimenter, werden die Artifel des am ben an die Semeinds , Armenguter: wurden wir nun der auswartigen Angelegenheiten der helvetischen Res

willige Zusammenschiffe entstanden, welche also durche bewilligten Pensionen und Abschiedsgehalte bu sichern

Kimftighin werden die Offiziere, Unteroffiziere und und Gleichheitssuftem gufolge, gleichmassig zu unter Goldaten der belbetischen hulfsarmee in Unsehung ber